

Arbeitsmarktservice Bundesgeschäftsstelle
Treustraße 35-43
1200 Wien

BMASGPK - IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung)



Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.849.664

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes; Grenzgänger; Durchführungs-Erlass

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt in der Anlage die am 3. November im BGBl. I Nr. 70/2025 kundgemachten Änderungen des NAG und des AuslBG, die am 1.12.2025 in Kraft treten, sowie Erläuterungen zur Novelle.

Mit der Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ wird eine neue kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für Grenzgänger geschaffen, die ihren Wohnsitz weiterhin in einem Nachbarstaat haben und von dort regelmäßig zu ihrer Arbeitsstätte im österreichischen Grenzgebiet und wieder retour pendeln. Das Verfahren bei der Aufenthaltsbehörde und dem AMS ist jenem bei der RWR-Karte nachgebildet – die Antragstellung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls möglich. Eine RWR-Karte plus können Grenzgänger jedoch nicht erwerben. Ebenso wenig ist die Begleitung, bzw. der Nachzug von Familienangehörigen möglich.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde wie folgt geändert:

Für die Vollziehung sind insbesondere folgende Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (hier konsolidiert unter Berücksichtigung der ggst. Novelle und *kursiv* dargestellt) relevant:

§ 2. (7) Grenzgänger sind Ausländer, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat haben, in den sie regelmäßig zurückkehren, und die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an diesen Staat grenzenden politischen Bezirk in Österreich oder in den Freistädten Eisenstadt oder Rust aufhalten.

Grenzgänger

§ 12e. Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Grenzgänger (§ 2 Abs. 7) zugelassen, wenn

- 1. sie über einen Daueraufenthaltstitel eines Nachbarstaates von Österreich mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verfügen,*
- 2. eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Bundesgebiet aufgenommen werden soll und*
- 3. sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind.*

Zulassungsverfahren für „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“, „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ und Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“

§ 20d. (1) Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Stammmitarbeiter haben den Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, Schlüsselkräfte gemäß § 12c den Antrag auf eine „Blaue Karte EU“, Grenzgänger den Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ und ausländische Künstler den Antrag auf eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Der Antrag kann für den Ausländer und bei gleichzeitiger Antragstellung auch für dessen Familienangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG) vom beabsichtigten Arbeitgeber im Inland eingebracht werden. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag, sofern er nicht gemäß § 41 Abs. 3 oder § 68 Abs. 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebsitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat in den Fällen der Z 3, 5 und 7 die Arbeitsmarktprüfung zügig und bedarfsgerecht durchzuführen, in allen Fällen den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung

- 1. als besonders Hochqualifizierter gemäß § 12,*
- 2. als Fachkraft gemäß § 12a,*
- 3. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1,*
- 4. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 2 (Studienabsolvent),*
- 5. als Schlüsselkraft gemäß § 12c (Anwärter auf eine „Blaue Karte EU“),*
- 6. als Stammmitarbeiter gemäß § 12d,*
- 7. als Grenzgänger gemäß § 12e oder*
- 8. als Künstler gemäß § 14*

erfüllt sind. Die Frist von vier Wochen verkürzt sich in den Fällen des § 50a Abs. 1 NAG auf 15 Tage. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat die regionale Geschäftsstelle über die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels unter Angabe der Geltungsdauer zu verständigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.

§ 32. (13) Für Ausländer, die bereits laufend mit einer Beschäftigungsbewilligungsbewilligung als Grenzgänger beschäftigt sind und bis zum 31. Dezember 2025 erstmals eine Aufenthaltsbewilligung als Grenzgänger gemäß § 68 Abs. NAG beantragen, hat die regionale Geschäftsstelle der nach dem NAG zuständigen Behörde das Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses zu bestätigen. Diese Bestätigung gilt als schriftliche Mitteilung im Sinne des § 68 Abs. 1 Z 2 NAG.

Bei der Vollziehung der neuen Bestimmungen sind die nachfolgenden Erläuterungen zur RV (ebenfalls kursiv angeführt) und die ergänzenden Ausführungen zu beachten.

Allgemeiner Teil

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird eine Lücke bei der Zulassung von Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt geschlossen und auch Grenzgängern ohne Wohnsitz im Bundesgebiet eine Beschäftigung

*ermöglicht. Dazu soll im NAG ein **neuer Aufenthaltstitel für Grenzgänger** geschaffen werden. **Adressaten der Regelung sind Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat der Republik Österreich haben, dort über einen Daueraufenthaltstitel mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verfügen und denen zum Zweck der Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in einem Betrieb in grenznahen politischen Bezirken** ermöglicht werden soll, täglich bzw. regelmäßig ins Bundesgebiet einzureisen und sich für die Dauer ihrer Arbeitszeit darin aufzuhalten (Grenzgänger gemäß § 2 Abs. 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes [AuslBG], BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 67/2024). Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels und damit zur Stärkung der österreichischen Wirtschaft geleistet werden.*

§ 2 Abs. 7 AuslBG

Um klarzustellen, dass auch Personen von der geplanten Regelung erfasst sind, die nicht täglich in ihren Wohnsitzstaat zurückkehren können (z. B. Ärzte aufgrund von 24-Stunden Diensten), wird das Wort „täglich“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

Eine tägliche Rückkehr in den Wohnsitzstaat ist aufgrund der gegenständlichen Novelle des § 2 Abs. 7 explizit nicht (mehr) erforderlich. Unter einer regelmäßigen Rückkehr ist zu verstehen, dass der Grenzgänger zumindest einmal wöchentlich ausreist (dies entspricht auch der Definition in Art. 1 lit f der VO 883/2004).

Beschäftigung im Grenzbezirk

Eine Beschäftigung als Grenzgänger darf nur in einem politischen Bezirk ausgeübt werden, der ans Ausland grenzt oder in einer Statutarstadt, die von einem Grenzbezirk umschlossen ist, bzw. die direkt ans Ausland angrenzt. Dazu zählen – zusätzlich zu den ausdrücklich im Gesetz genannten Freistädten Eisenstadt und Rust – die Statutarstädte Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt und Villach. Das österreichische Bundesland, in dem der betreffende Grenzbezirk, bzw. die Statutarstadt gelegen ist, muss an den Nachbarstaat grenzen, in dem der Grenzgänger seinen Wohnsitz hat und in den er regelmäßig zurückkehrt. Der genaue Wohnort des Grenzgängers innerhalb des Nachbarlandes ist nicht relevant.

Beispiele:

Eine „AB - Grenzgänger“ ist für einen Pendler mit Wohnsitz in der Slowakei für eine Beschäftigung im Bezirk Mistelbach möglich, da Niederösterreich an die Slowakei grenzt und es sich bei Mistelbach um einen Grenzbezirk handelt. Eine Beschäftigung als Grenzgänger ist im Bezirk Korneuburg ausgeschlossen, da es sich um keinen Grenzbezirk handelt. Eine Beschäftigung als Grenzgänger im Bezirk Hollabrunn ist für einen Pendler mit Wohnsitz in Ungarn nicht möglich, da Niederösterreich nicht an Ungarn grenzt.

Auf der dem Antrag beizulegenden Arbeitgebererklärung muss jedenfalls bestätigt werden, dass sich der Beschäftigungsort im politischen Grenzbezirk oder in einer der genannten Statutarstädte befindet. Bei Zweifeln der Behörde darüber, ob die geplante Beschäftigung tatsächlich ausschließlich im angegebenen Grenzgebiet stattfinden wird, muss dies im

Verfahren vom Antragssteller, bzw. dem Arbeitgeber glaubhaft gemacht werden. Zweifel können sich insbesondere bei Berufsgruppen ergeben, die ihre Arbeit regelmäßig nicht in Betriebsstätten gemäß § 2 Abs. 3 ArbIG ausüben. Soll ein Grenzgänger etwa eine berufliche Tätigkeit als Kraftfahrer ausüben, wird ein solcher Nachweis – ausgenommen bei Tätigkeiten für lokale Verkehrsbetriebe – kaum zu erbringen sein. Soll der Grenzgänger Tätigkeiten auf Baustellen ausüben, wird der Arbeitgeber nachweisen müssen, dass er tatsächlich über eine ausreichende Zahl an Aufträgen im fraglichen Grenzbezirk verfügt, für den die beantragte Arbeitskraft eingesetzt werden kann.

Das Verlassen des Grenzbezirks, z. B. für gelegentliche geschäftliche Besprechungen oder Fortbildungen an anderen Standorten des Unternehmens in Österreich oder auch für private Zwecke ist aber jedenfalls zulässig.

Gelangt das AMS nach Erstellung eines positiven Gutachtens im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht, dass eine Beschäftigung des Grenzgängers außerhalb des beantragten Beschäftigungsorts stattfindet, hat es das Amt für Betrugsbekämpfung zu verständigen (§ 27 Abs. 5 AuslBG).

Im Gegensatz zum Beschäftigungsort des Grenzgängers muss der Sitz des Arbeitgebers nicht notwendigerweise in einem Grenzbezirk liegen. Er muss sich jedoch im österreichischen Bundesgebiet befinden (§ 12e Z 2 AuslBG).

§§ 4 Abs. 5 und 20d Abs. 6

Im § 4 Abs. 5 soll der Verweis an die aktuelle Fassung des Landarbeitsgesetzes angepasst und im § 20d Abs. 6 klargestellt werden, dass die Regelung für den Nachweis von Sprachdiplomen oder Kurszeugnissen nicht nur für Deutsch- oder Englischkenntnisse, sondern auch für die mit der Novelle BGBl. I Nr. 43/2023 in den Anlagen A, B, C und D hinzugefügten Sprachen Französisch, Spanisch und Bosnisch-Kroatisch-Serbisch (BKS) gilt.

§§ 12e und 20d Abs. 1 AuslBG

Im AMS werden immer wieder Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen für Drittstaatsausländer gestellt, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Bundesgebiet beschäftigt werden sollen, ihren Wohnsitz jedoch in einem an Österreich grenzenden Nachbarstaat haben, zur Beschäftigung regelmäßig nach Österreich einpendeln und nach Beendigung ihres Arbeitstags bzw. ihrer Arbeitsschicht wieder in den Nachbarstaat auspendeln. Das AMS kann solche Anträge derzeit nicht bewilligen, obwohl es sich oft um qualifizierte Arbeitskräfte handelt und auf die zu besetzende Stelle keine Ersatzarbeitskraft vermittelt werden kann, weil nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz mangels Begründung eines Wohnsitzes kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

*Mit der vorgeschlagenen Regelung wird nun solchen Grenzgängern mit der neu geschaffenen „Aufenthaltsbewilligung – Grenzgänger“ der Aufenthalt für die Ausübung einer Beschäftigung ohne Wohnsitz im Bundesgebiet eröffnet. Voraussetzung ist ein Gutachten des AMS, in dem bestätigt wird, dass **keine geeignete Ersatzarbeitskraft** auf die zu besetzende Stelle vermittelt werden kann und in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs.1 auch alle sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Beschäftigung erfüllt sind. Die zuzulassende Arbeitskraft muss zudem bereits über einen **Daueraufenthaltstitel im Nachbarstaat** verfügen, mit dem auch ein **auf Dauer ausgerichteter Zugang zum Arbeitsmarkt** verbunden ist. Arbeitskräfte, die im Nachbarstaat einen Wohnsitz begründet haben, dort jedoch nur als Betriebsentsandte oder als Saisonarbeitskräfte zu einer befristeten Beschäftigung zugelassen sind, fallen daher ebenso wenig unter diese*

Regelung wie Arbeitskräfte, die auf Grund von Ausnahme- oder Sonderregelungen einen auf bestimmte Tätigkeiten eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt des Nachbarstaates erhalten haben. Im Falle eines positiven Gutachtens hat die Aufenthaltsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ auszustellen, mit der der Grenzgänger/die Grenzgängerin zum regelmäßigen Grenzübertritt und zur Ausübung der Beschäftigung berechtigt ist. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, hat das AMS den Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ mit Bescheid abzulehnen und diesen der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.

Daueraufenthaltstitel im Nachbarstaat

Aufgrund der Einschränkung auf Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltstitel und unbeschränktem Arbeitsmarktzugang im Nachbarstaat kann – neben den bereits explizit in den Erläuterungen erwähnten Saisoniers, Betriebsentsandten oder aufgrund einer Sonderregelung (z.B. Au-Pairs) aufhältigen Personen – Studenten keinesfalls eine Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ erteilt werden. Drittstaatsangehörige, die in Nachbarstaaten als Konventionsflüchtlinge anerkannt wurden, subsidiären Schutz oder ein Aufenthaltsrecht nach der *Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG* erhielten, fallen ebenso wenig unter die gegenständliche Regelung.

Die Voraussetzung erfüllen jedenfalls Drittstaatsangehörige, die den Titel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß Artikel 8 Abs. 3 der *Richtlinie 2003/109/EG DES RATES vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen* in einem Nachbarstaat innehaben.

Ebenso möglich ist die Erteilung Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ für Personen, denen als Familienangehörige (Artikel 2 Z 2) von EU-Bürgern gemäß der *Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie)*, ein entsprechendes Aufenthaltsrecht im Nachbarstaat bescheinigt wurde.

Das BMASGPK arbeitet derzeit intensiv daran, eine Liste der Aufenthaltstitel (inkl. Muster) aus den Nachbarstaaten zu erstellen, welche die Voraussetzungen für die AB „Grenzgänger“ erfüllen. Bis diese Liste verfügbar ist und dem gegenständlichen Erlass als Anhang nachgereicht wird, ist im Zweifel die Fachabteilung im BMASGPK um Beurteilung zu ersuchen, ob der vorgelegte Aufenthaltstitel den Kriterien entspricht.

Arbeitsmarktprüfung

Ausdrücklich bestimmt wird in der Neufassung des § 20d Abs. 1, dass die zuständige regionale Geschäftsstelle eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen hat. Es ist also gewissenhaft zu prüfen, ob die offene Stelle vorrangig mit aus dem Inland verfügbaren

Arbeitskräftepotenzial oder EWR-Bürgerinnen/Bürgern besetzt werden kann. Selbstverständlich müssen auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen (§ 4 Abs. 1 Z 2-9) erfüllt sein.

Zu Artikel 2 Z 6 (§ 32 Abs. 13)

Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung soll Grenzgängern, die aktuell auf Basis einer gültigen oder rechtzeitig verlängerten Beschäftigungsbewilligung beschäftigt sind, der Wechsel auf den neuen Aufenthaltstitel Grenzgänger ermöglicht werden. Voraussetzung ist eine Antragstellung bis spätestens 31. Dezember 2025 und ein laufendes Dienstverhältnis, das vom AMS anhand der Sozialversicherungsdaten zu prüfen und der Aufenthaltsbehörde schriftlich zu bestätigen ist. Laut Erhebung des AMS handelt es sich bundesweit lediglich um ca 120 Fälle, die von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen können.

Übergangsregelung

Die neue Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ ermöglicht im Wesentlichen eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für drittstaatsangehörige Pendler, für die das AMS bereits in der Vergangenheit Beschäftigungsbewilligungen ausgestellt hat. Da jedoch bestimmte Voraussetzungen konkretisiert wurden, ist es möglich, dass nicht alle Betroffenen, die nun festgelegten Kriterien erfüllen. Aus Gründen der Rechtssicherheit war daher eine Übergangsregelung für Drittstaatsangehörige geboten, die bereits laufend mit aufrechter Beschäftigungsbewilligung (oder anhängigem Verlängerungsantrag) als Grenzgänger beschäftigt sind. Für diesen Personenkreis ist eine positive Mitteilung daher jedenfalls zu erteilen, falls ein Antrag auf Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ bis zum 31.12.2025 bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde eingeht.

Die Arbeitgeber dieser Grenzgänger mit laufender Beschäftigung sind über die neue Rechtslage, die Übergangsregel und die Möglichkeit zur Antragstellung zu informieren.

Wien, 5. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Philipp Kindl

Beilage/n: BGBLA_2025_I_70

XXVIII_I_211_Erläuterungen

